

Anlage 12

zur Verordnung über ärztliche Weiterbildung

ÖÄK-Zertifikat Sonographie

1. Ziel

Die ÖÄK-Zertifikatsrichtlinie ist interdisziplinär, fächerübergreifend aber nicht fachüberschreitend und stellt eine wesentliche Maßnahme zur Qualitätssicherung und Patientensicherheit auf dem Gebiet der Ultraschalldiagnostik dar, die in Kooperation zwischen der Österreichischen Ärztekammer und den wissenschaftlichen Gesellschaften erarbeitet wurde. Der Zahlenkatalog ist Bestandteil dieser Richtlinie. Die Zahlen entsprechen dem internationalen Standard.

Ziel der ÖÄK-Zertifikatsrichtlinie Sonographie ist der Nachweis einer vertieften Weiterbildung auf dem Gebiet einzelner oder mehrerer Ultraschalltechniken in der Anwendung und Befundung und soll beitragen, einzelne oder mehrere Ultraschalluntersuchungen bestimmter Regionen bzw. Organe auf qualitativ hohem Niveau durchzuführen und zu befunden. Das ÖÄK-Zertifikat hat keinen Einfluss auf die Berechtigung, Sonographien durchzuführen, die auf Basis der vorgeschriebenen Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zum jeweiligen Sonderfach erworben wurden – unabhängig von den für das ÖÄK-Zertifikat vorgegebenen Zahlen.

Durch den Erwerb des ÖÄK-Zertifikats Sonographie ist es nicht möglich, Sonderfachgrenzen zu überschreiten. Das ÖÄK-Zertifikat kann nur von Ärzten beantragt werden, die bereits während ihrer Ausbildung Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Sonographie erworben haben.

Das ÖÄK-Zertifikat kann auch die Grundlage für die Abrechnung bzw. Rückverrechnung von sonographischen Leistungen mit den Sozial- und Krankenfürsorgeträgern im niedergelassenen Bereich darstellen.

2. Zielgruppe

Zielgruppe sind alle Ärzte, die zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt sind und Ultraschalluntersuchungen durchführen.

3. Weiterbildungsdauer

Die Weiterbildung besteht aus einem Kurs im (Mindest-) Ausmaß von 16 Unterrichtseinheiten und dem Nachweis der im Anhang der Anlage angeführten Zahlen für die jeweilige Region.

4. Weiterbildungsinhalte und zeitliche Gliederung

Die Aus-/Weiterbildung ist für jede Technik/Region bzw. jedes Organ, die/das im Anhang angeführt ist, gesondert nachzuweisen.

Für jede Technik/Region bzw. jedes Organ ist ein praktischer Teil durch Nachweis von eigenständig, supervidiert durchgeführten Ultraschalluntersuchungen vorgesehen, wobei die jeweilige Zahl im Anhang bei der jeweiligen Technik/Region bzw. dem jeweiligen Organ angeführt ist.

Die Anzahl eigenständig, supervidiert durchgeführter Ultraschalluntersuchungen während der Ausbildung ist auf die Weiterbildung anrechenbar.

Der Nachweis der Zahlen ist jedenfalls auch dann erfüllt, wenn die im ÖÄK-Zertifikat verlangten Untersuchungszahlen durch die Ausbildung im jeweiligen Sonder- oder Additivfach abgedeckt sind.

Zusätzlich ist als theoretischer Teil, unabhängig von der Ultraschalltechnik, ein Kurs im (Mindest-) Ausmaß von 16 Unterrichtseinheiten über die technischen und theoretischen Grundlagen der Ultraschalluntersuchungen nachzuweisen.

5. Weiterbildungsverantwortlicher

Der Weiterbildungsverantwortliche wird aus dem Kreis der Bundesfachgruppe Radiologie der Österreichischen Ärztekammer nominiert und vom Bildungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer ernannt. Subsidiär könnten die Bundesfachgruppenobmänner der betroffenen Sonderfächer eingebunden werden.

6. Antrag ÖÄK-Zertifikat

Der Antrag ÖÄK-Zertifikat ist im Wege der zuständigen Landesärztekammer oder auch direkt an die Österreichische Akademie der Ärzte GmbH zu richten, der die administrative Durchführung dieser Zertifikatsrichtlinie obliegt.

7. Übergangsbestimmungen

Personen, die nach den bisher bestehenden Vorschriften Weiterbildungs- und/oder Verrechnungsbestätigungen erhalten haben, gelten als ÖÄK-Zertifikatsinhaber für die jeweiligen Ultraschalluntersuchungen gemäß dieser Richtlinie. Über Antrag ist diesen Personen auch ein ÖÄK Zertifikat auszustellen.

In Kraft getreten laut Beschluss des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer am:
06.03.2019

**Anhang
zur Anlage ÖÄK-Zertifikat Sonographie**

Organe/Technik	Zahlen
Bulbus + Anhängsel (Muskeln, Gefäße)	100
Orbita	30
Smallpartsonographie des Kopfes und Halses ohne Schilddrüse	200
Schilddrüse	150
Pleura und Lunge	200
Mammae	200
Weiblicher Unterbauch	500
Echokardiographie	300
Pädiatrische Echokardiographie	500
TEE / fokussierte Echokardiographie*	150/85
Abdomen	500
Urogenitale Sonographie (u.a. Nieren)	300
Bewegungsapparat <i>jeweils 25 - 50 für Schulter, Ellbogen, Hand, Hüfte, Knie, Fuß, Nerven und Muskeln</i>	300
hirnversorgende Arterien	100
transcraniell	200
Arterien	100
Venen	100
Pädiatrische Sonographie	500
Untersuchung der Hüfte beim Säugling	200

* TEE = transesophageale Echokardiographie (mit einer Sonde durch die Speiseröhre auf das nahe liegende Herz schauen).
fokussierte Echokardiographie = transthorakale Echokardiographie (von außen schauen) ohne Verrechnungsberechtigung (da Umsetzung praktisch nur in Krankenhäusern).